

Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats (RHR)

Serie I: Alte Prager Akten Band 5: S-Z

Bearbeitet von
Prof. Dr. Wolfgang Sellert, Dr. Tobias Schenk

1. Auflage 2014. Buch. 683 S. Hardcover
ISBN 978 3 503 15530 9
Format (B x L): 15,8 x 23,5 cm
Gewicht: 1100 g

[Weitere Fachgebiete > Geschichte > Kultur- und Ideengeschichte > Sozialgeschichte, Gender Studies](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
in Zusammenarbeit mit der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften
und dem
Österreichischen Staatsarchiv

Die Akten des
Kaiserlichen Reichshofrats

Serie I: Alte Prager Akten
Band 5: S-Z

Herausgegeben von *Wolfgang Sellert*

Bearbeitet von *Tobias Schenk*

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter [ESV.info/978 3 503 15530 9](http://ESV.info/978_3_503_15530_9)

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur) gefördert.

ISBN 978 3 503 15530 9

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co KG, Berlin 2014
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706.

Gesetzt aus der 9,5 Punkt, Rotis Serif

Satz: stm-media, Köthen
Druck und Bindung: druckhaus köthen, Köthen

Inhalt

Vorwort 7

Benutzungshinweise 15

Inventar 23

Indices 573

1. Chronologische Konkordanz 575

2. Register der Reichshofratsagenten 583

3. Register der Vorinstanzen, juristischen Fakultäten und Schöppenstühle 585

4. Personen- und Ortsregister 587

5. Sachregister 667

Vorwort

Mit diesem 5. Band ist die Neuverzeichnung der Alten Prager Akten (APA) abgeschlossen. Der Weg dorthin war lang und schwierig. Erste Pläne zu einer Erschließung der Akten des Reichshofrats (RHR) entwickelte ich in den sechziger Jahren. Zu dieser Zeit arbeitete ich an meiner Dissertation¹ und fahndete in den im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrten ca. 80.000 reichshofrätlichen Judizialakten nach geeignetem Material. Die Suche glich einem Glücksspiel. Denn die Fundbehelfe, darunter das von Nikolaus Wolf im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert angelegte siebzehnbändige Repertorium (sog. Weißes Buch), erwiesen sich für mein Vorhaben als überwiegend ungeeignet.² Als ich einige Jahre später mit meiner Habilitationsschrift³ begann, stellten sich dieselben Schwierigkeiten ein.

Demgegenüber war damals der Zugang zu den Akten des Reichskammergerichts (RKG) durch zwei Repertorien aus den dreißiger und fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts⁴ ansatzweise etwas günstiger und wurde schrittweise durch die von Bernhard Diestelkamp (Frankfurt/Main) in den siebziger Jahren angeregte und alsbald begonnene Neuverzeichnung entscheidend verbessert.⁵

Spätestens jetzt war der Zeitpunkt für eine inzwischen von der Fachwelt *uni sono* befürwortete Erschließung der reichshofrätlichen Akten gekommen. Angesichts der ungeheuren Masse der Akten schien jedoch die Realisierung eines solchen Unternehmens völlig aussichtslos. Deswegen lag es nahe, zunächst einmal mit einer Versuchsgrabung zu beginnen, d. h. mit der Neuverzeichnung einer der kleineren Aktenserien des Reichshofratsbestandes, die innerhalb eines überschaubaren Zeitraums und mit angemessenen finanziellen Mitteln bewältigt werden konnte. Hierfür bot sich die Serie der APA an, ein Bestand von 213 archivalischen Einheiten (Kartons), die nach ersten Schätzungen 4.000–5.000 Akten enthielten. Es war ein Glücksfall, dass sich im Jahre 1999 die Deutsche Volkswagen Stiftung zu einer auf vier Jahre begrenzten Förderung dieses Erschließungsprojekts bereit erklärte und für die Neuverzeichnung die Historikerin Dr. Eva Ortlieb gewonnen werden konnte. Ihr ist es binnen kurzer Zeit gelungen, mit den zahlreichen, sich besonders zu Anfang des Erschließungsprojekts einstellenden Problemen fertig zu werden und die entscheidenden Weichen für die künftige Neuverzeichnung zu

1 W. Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F. Bd. 4), Aalen 1965.

2 Vgl. Vorwort zu Bd. 1 der APA, bearbeitet von E. Ortlieb, Berlin 2009, S. 12 f.

3 W. Sellert, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F. Bd. 18), Aalen 1973.

4 O. Koser, Repertorium der Akten des Reichskammergerichts. Untrennbarer Bestand, 2 Bände, Heppenheim 1933–1936. O. Graf v. Looz-Corswarem u. H. Scheidt, Repertorium des ehemaligen Reichskammergerichts im Staatsarchiv Koblenz (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 1), Koblenz 1957.

5 B. Diestelkamp, Rückblick auf das Projekt zur Inventarisierung der Reichskammergerichtsakten, in: F. Battenberg, B. Schildt (Hg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 57), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 3–9.

stellen.⁶ Über die weitere Entwicklung des Erschließungsprojekts ist im Vorwort zum 1. Band der APA berichtet worden. Zu ergänzen ist, dass im Jahre 2009 der Historiker und Archivar Dr. Tobias Schenk die Nachfolge von Dr. Ortlieb angetreten hat. Auch er hat sich überraschend schnell mit dem ihm bis dahin weitgehend unbekanntem Aktenmaterial vertraut gemacht, die Erschließungsgrundsätze fortentwickelt⁷ und jetzt die Neuverzeichnung der APA zum erfolgreichen Abschluss gebracht.

Rückblickend hat sich die mühevollen Arbeit gelohnt. Das Aktenmaterial erweist sich als eine überaus wertvolle Quelle für die Erforschung der Rechts-, Verfassungs-, Sozial- und Kulturgeschichte des Alten Reiches. Überdies hat die Erschließung eine Fülle bisher unbekannter prosopographischer Daten und Informationen zutage gefördert. Auch wenn es sich bei den APA nur um einen kleinen Teil des Gesamtbestandes der Judizialakten handelt, ist mit deren Erschließung jetzt schon die Bedeutung des lange Zeit im Verhältnis zum RKG von der Forschung vernachlässigten RHR⁸ in das rechte Licht gerückt worden. Die These, wonach sich der RHR bereits in der Regierungszeit Rudolfs II. (1576–1612) zu einer führenden rechtspolitischen Kraft im Spannungsfeld von Reich und Territorialmächten zu entwickeln und das von den Ständen dominierte RKG zu überflügeln begann,⁹ ist durch das erschlossene Material bestätigt worden.

Die Neuverzeichnung hat darüber hinaus der RHR-Forschung neue Impulse gegeben. Davon zeugt nicht nur eine in den letzten Jahren erschienene Fülle von Aufsätzen und Beiträgen, sondern auch die Präsenz reichshofrätlicher Themen auf wissenschaftlichen Symposien. Zu nennen ist die spanische Tagung (Granada) „Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V.“ von 2008¹⁰, die 2010 von der Göttinger Akademie der Wissenschaften gemeinsam mit der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung veranstaltete Tagung „Geld und Gerechtigkeit im Spiegel höchstrichterlicher Rechtsprechung des Alten Reichs“¹¹, die 2011 in Wien durchgeführte Tagung „Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit“¹² und schließlich die Tagung „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“, die 2013 in Wetzlar stattgefunden hat.¹³

6 E. Ortlieb, Reichshofrat und Reichskammergericht im Spiegel ihrer Überlieferung und deren Verzeichnung, in: F. Battenberg, B. Schildt (Hg.), *Das Reichskammergericht* (wie Fn. 5), S. 205–224.

7 Vgl. die „Benutzungshinweise“ für diesen Band.

8 Vgl. Vorwort (wie Fn. 2), S. 10f.

9 Vgl. Vorwort (wie Fn. 2), S. 9.

10 I. Czeguhn, A. López Nevot, A. Sánchez Aranda, J. Weitzel (Hg.), *Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V.* (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg, hg. v. J. Weitzel und E. Hilgendorf, Bd. 4), Baden-Baden 2011.

11 A. Amend-Traut, A. Cordes, W. Sellert (Hg.), *Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution* (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, N. F., Bd. 23), Göttingen 2013.

12 L. Auer, E. Ortlieb (Hg.), *Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit* (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 3. Jahrgang, Bd. 1), Wien 2013.

13 Der Tagungsband: A. Cordes (Hg.), *Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert*, wird noch in diesem Jahr in den „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ erscheinen.

Darüber hinaus wurde das Potential der Reichshofratsüberlieferung durch diverse Vorträge und Publikationen der Projektmitarbeiter in die fachwissenschaftliche Diskussion eingebracht.¹⁴

Zu erwähnen ist aber auch der Beginn neuer Projekte zur RHR-Forschung. Darunter sind beispielsweise die beiden Wiener Projekte „Die Formierung des Reichshofrats unter Karl V. und Ferdinand I. (1519–1564)“¹⁵ und „Appellationen an den Reichshofrat 1519–1740“¹⁶ sowie das Grazer Projekt „Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“¹⁷ zu nennen.

Insgesamt hat sich einmal mehr gezeigt, wie umfangreich und breit gestreut das Tätigkeitsfeld des RHR gewesen ist. So war er nicht nur erstinstanzliches Höchstgericht, Appellationsinstanz, oberster Lehenhof,¹⁸ Verwaltungs-, Regierungs-, Justiz- und Vollzugsbehörde, sondern auch ein Forum für Angelegenheiten, die man, wie die Gewährung und Bestätigung von Privilegien und Lehen, die Standeserhöhungen, Vormundschaften, Unterhaltssachen, Ausstellung von Schutzbriefen etc.¹⁹, der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuordnen könnte. Darüber hinaus betätigte sich der RHR als politisches Beratungsorgan des Kaisers.

14 T. Schenk, Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: W. Reininghaus, M. Stumpf (Hg.), Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung (= Westfälische Quellen und Archivpublikationen, Bd. 27), Münster 2012, S. 125–145; Ders., Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Westfalen 90 (2012), S. 107–161; Ders., Das Alte Reich in der Mark Brandenburg. Landesgeschichtliche Quellen aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 63 (2012), S. 19–71; U. Rasche, Entscheidungspraktiken und Konfliktsteuerung des Reichshofrats im 17. Jahrhundert, in: A. Cordes (Hg.), Mit Freundschaft (wie Fn. 13). - Einen vollständigen Überblick über die Tätigkeiten der Projektgruppe bietet die Homepage www.reichshofratsakten.de.

15 E. Ortlieb, Die Formierung des Reichshofrats (1519–1564). Ein Projekt der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Zusammenarbeit mit dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: A. Amend, A. Baumann, St. Wendehorst, S. Westphal (Hg.), Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 52), Köln/Weimar/Wien 2007, S. 17–25.

16 Das Projekt wurde im Jahre 2008 unter der Leitung von Hon.-Prof. Dr. Leopold Auer (Wien) begonnen; vgl. dazu auch Fn. 12.

17 Dieses Projekt wurde 2012 unter der Leitung von Prof. Dr. Gabriele Haug-Moritz (Graz) und Prof. Dr. Sabine Ullmann (Kathol. Universität Eichstätt-Ingolstadt) begonnen.

18 T. Schenk, Der Reichshofrat als oberster Lehenhof. Dynastie- und adelsgeschichtliche Implikationen am Beispiel Brandenburg-Preußens, in: A. Baumann, A. Jendorff (Hg.), Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa (= bibliothek Altes Reich, Bd. 15), München 2014, S. 255–294.

19 Insgesamt geht es um Angelegenheiten, die überwiegend auch der ca. 1.200 archivalische Einheiten umfassenden Gratial- und Feudalregistratur zugeordnet sind, die wiederum aus zahlreichen Untererien besteht; vgl. dazu L. Groß, Die Reichsarchive, in: Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, hg. v. L. Bittner, Bd. 1 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive V. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 4), Wien 1936, S. 273–394, hier 305–314.

Neben Personengruppen, wie Untertanen, Zünfte, Judenschaften,²⁰ Dörfer, Gemeinden und Klöster, sind es vor allem auch die Großen des Reiches, die sich mit ihren Anliegen an den RHR wandten. Dazu gehörten – folgt man einmal nur dem vorliegenden Band – die Kurfürsten von Sachsen, Trier und Köln, die Herzöge von Schleswig-Holstein und Württemberg, die Bischöfe von Speyer und Würzburg, die Grafen von Schwarzburg, Solms, Stolberg und Sulz sowie zahlreiche bedeutende Reichsstädte. Aber auch einzelne Untertanen, darunter sogar Frauen – meist handelte es sich um Witwen (4610, 4738, 4744, 4772, 4783, 5115 u. a.) –, sind am RHR vorstellig geworden.

Unter den Streitgegenständen, mit denen sich der RHR in erster oder zweiter Instanz zu befassen hatte, stehen auch in diesem Band wiederum die Konflikte um Lehens-, Vertrags-, Darlehens-, Schuld-, Bürgschafts-, Pfand-, Handels-, Wirtschafts-, Eigentums-, Besitz-, Erbschafts-, Familien- und Religionsangelegenheiten im Vordergrund. Es ist kennzeichnend für die Arbeitsweise des RHR, dass er die Mehrzahl dieser und anderer Auseinandersetzungen – wiederholt unter Einsatz diplomatischer Mittel – durch Vergleiche zwischen den Parteien zu erledigen versuchte, indem er entweder auf deren Bitten oder von Amts wegen Kommissionen zur Güte einsetzte (4536, 4569, 4588, 4639, 4791 u. a.).²¹ Handelte es sich um Rechtssachen, über deren Entscheidung sich die Reichshofräte nicht einigen konnten, oder um Angelegenheiten, für deren *erledigung wegen ihrer hochwichtigkeit* – oft ging es um Fälle mit politischer Brisanz – die Zustimmung des Reichsoberhauptes *vonnöthen* war, legten sie dem Kaiser den Sachverhalt mit einem Gutachten zur Entscheidung vor (4544, 4943, 5092, 5158, 5164, 5205, 5388 u. a.).²²

Im Vorfeld rechtlicher Maßnahmen befasste sich der RHR außerdem mit zahllosen Suppliken hilfeschender Parteien,²³ sei es, weil diese geltend machten, sie seien durch ein Gericht, eine Behörde oder die Regierung eines Landes ungerecht behandelt worden, sei es, weil sie sich über mangelnde Justizgewährung oder über Prozessverschleppung ihrer Obrigkeiten beschwerten, sei es, weil sie sich durch Reichssteuern und Kriegslasten übermäßig in Anspruch genommen fühlten und in Zahlungsschwierigkeiten geraten waren, oder sei es, weil sie sich in Strafsachen mit kaiserlicher Gnade ein mildes Urteil, die Abwendung der Folter oder die Entlassung aus der Haft versprachen. In fast allen diesen Fällen blieb der RHR nicht untätig, sondern versuchte, die Anliegen der Beschwerdeführer mit kaiserlichen Fürbittschreiben (4591, 4623, 4724, 4735, 4750, 4768,

20 L. Auer u. E. Ortlieb, Die Akten des Reichshofrats und ihre Bedeutung für die Geschichte der Juden im Alten Reich, in: A. Gotzmann, S. Wendehorst (Hg.), Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 39), Berlin 2007, S. 25–38.

21 E. Ortlieb, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657), (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38), Köln/Weimar/Wien 2001; vgl. U. Rasche, Entscheidungspraktiken (wie Fn. 14).

22 W. Sellert, *Votum ad imperatorem*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 5, hg. v. A. Erler, E. Kaufmann u. D. Werkmüller, Berlin 1998, Sp. 1070–1073.

23 Vgl. auch Fn. 17; ferner E. Ortlieb, Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564), in: L. Auer, W. Ogris, E. Ortlieb (Hg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 53), Köln/Weimar/Wien 2007, S. 177–202.

4769, 4777 u. a.) oder Promotorialschreiben (4745, 4805, 4842, 4876, 5000, 5161 u. a.) an die betreffenden Gerichte, Regierungen, Behörden und Gläubiger zu unterstützen. Damit mischte er sich in die Justiz und in die Verwaltung der örtlichen Instanzen ein und übte die Funktion einer Art Rechtsaufsichtsbehörde aus.²⁴ Das galt besonders für die dem Kaiser unmittelbar unterstehenden Freien Reichsstädte. Als sich folglich ein Bürger der Stadt Regensburg über Justizverweigerung beschwerte, befahl der RHR der Stadt, dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen (4830).²⁵

Im Verhältnis zu Bd. 4 der APA zeigen sich in diesem Band weit mehr Kontakte zwischen dem RKG und dem RHR. Dabei geht es zunächst wiederum um Zuständigkeitsfragen (4754, 4827, 4857, 4875, 5088) und sodann um Promotorialschreiben des RHR an das RKG mit der Aufforderung, den Prozess einer Partei zu beschleunigen (5660, 6127), einen Arrest aufzuheben (4851, 6029), eine Appellation abzuweisen (4754, 4857), einen Schutzbrief zu erteilen (5752) oder für die Aufnahme eines Beschwerdeführers und seiner Frau in die Frankfurter Stubengesellschaft zu sorgen (5344). Diese und weitere Fälle zeigen einerseits, dass der RHR als oberste Justizaufsichtsbehörde des Reiches auch gegenüber dem RKG tätig geworden ist. Insoweit waren die beiden Höchstgerichte nicht gleichgeordnet, zumal umgekehrt das RKG – soweit ersichtlich – niemals versucht hat, auf das reichshofrätliche Verfahren Einfluss zu nehmen. Andererseits fällt auf, dass sich der RHR bei seiner Vorgehensweise gegenüber dem RKG auf Promotorial- und Fürbittschreiben beschränkte und ausweislich der im 5. Band verzeichneten Akten sich nur in fiskalischen Angelegenheiten eines strengen Befehls (Mandat) bediente. Dazu rechneten hauptsächlich die Reichssteuern, darunter der Kammerzieler, der Gemeine Pfennig und die Türkenhilfe (4571, 4808, 5081, 5754, 5883, 5888, 6078, 6097).²⁶ Betroffen waren aber auch Strafgeelder, die das RKG wegen säumiger Zahlungen auf Antrag des Fiskals verhängt hatte (5449, 5507, 6027). In diesen Fällen griff der RHR zum Befehl, weil die fiskalischen Sachen in die ausschließliche Zuständigkeit des Kaisers (RHR) fielen und folglich seinen Weisungen unterlagen.²⁷

Von den Mandaten in fiskalischen Angelegenheiten und den eher milden Promotorialschreiben abgesehen, hat der RHR aber davon Abstand genommen, sich in die am

24 E. Ortlieb, Reichshofrat und Reichskammergericht (wie Fn. 6), S. 221.

25 Wie dieser Fall und viele andere Fälle zeigen, sind die RHR-Akten eine besonders ergiebige Quelle für die Geschichte der Reichsstädte; vgl. auch E. Ortlieb, Frankfurt vor dem Reichshofrat, in: A. Amend u. a. (Hg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, München 2008, S. 57–76.

26 Insgesamt sind die Akten des RHR eine wichtige, bislang weitgehend unerforschte Quelle für das Reichssteuerwesen, darunter besonders auch für die Türkenhilfe; vgl. W. Schulze, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, München 1978.

27 An dieser Praxis änderte sich auch nichts, als 1576 unter Rudolf II. nun auch am RHR ein Fiskal (Reichshoffiskal) eingesetzt wurde und dieser eine rege Tätigkeit entfaltete; vgl. dazu G. P. Obersteiner, Das Reichshoffiskalat 1596 bis 1806, in: A. Baumann, P. Oestmann, St. Wendehorst, S. Westphal (Hg.), Reichspersonal (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 46), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 89–164.

RKG rechtshängigen Verfahren einzumischen.²⁸ Daraus resultierte nicht nur eine weitgehende Unabhängigkeit des RKG vom kaiserlichen Hof, sondern auch die Möglichkeit zu einer aus den Akten wiederholt sichtbaren Kooperation der beiden Höchstgerichte.²⁹

Über diese ihrem Schwerpunkt nach rechts-, verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten hinaus sind die im 5. Band der APA verzeichneten Akten ganz allgemein eine zentrale Quelle für die Geschichte des Kaisertums im konfessionellen Zeitalter vor dem Dreißigjährigen Krieg. Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die Erb- und Familienstreitigkeiten zwischen dem Kölner Kurfürsten und Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg-Trauchburg mit seinem Bruder Christoph (5706, 5707, 5709), sodann aber auch die Auseinandersetzungen um den Nachlass des genannten Kurfürsten (5702), der zum Protestantismus übergetreten war, das Erzbistum Köln säkularisieren wollte und deswegen zu Beginn des sog. Kölner Kriegs (1583–1588) von Papst Gregor XIII. exkommuniziert worden war. Erwähnenswert ist ferner eine bislang unbearbeitete Akte zur Eichsfelder Adelsgeschichte im 16. Jahrhundert. Es geht dort u. a. um die Gefangennahme und Hinrichtung Bertholds XI. durch den Kurfürsten von Mainz (6026).³⁰ Auch für gemeinhin als kaiserfern eingeschätzte Regionen wie den südlichen Ostseeraum enthalten die APA wichtige, bislang unerforschte Quellen. Genannt sei an dieser Stelle lediglich eine 1601 vom Reichshofrat erwogene, jedoch nicht ausgefertigte Zitation eines Angehörigen des preußischen Adelsgeschlechts von Waldburg-Capustigall (5075). Der Fall wirft die Frage auf, ob das Preußenland aus Sicht der Hofburg zum Reich gehörte. Schließlich erkannten die Kaiser die 1525 durch Herzog Albrecht vollzogene Säkularisation des Preußenlandes nicht an und belehnten den Deutschen Orden weiterhin mit dem Land am Pregel. Gerade für die Randregionen des Reiches ergeben sich bei einer kombinierten Auswertung der reichshofrätlichen Judizial- und Lehensakten reizvolle Forschungsperspektiven.³¹

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die an die Erschließung der APA geknüpften und im Vorwort zum 1. Bd. formulierten Erwartungen voll erfüllt haben. Die Akten sind eine „wissenschaftlich fachübergreifend wertvolle und unverzichtbare Quelle zur Erlangung neuer Erkenntnisse auf fast allen das Heilige Römische Reich betreffenden Gebieten“.³²

28 Kaiser Karl VII. hat sich 1742 in der Wahlkapitulation (Art. XVI §8, abgedruckt bei J. J. Schmauß, *Corpus Juris Publici*, Leipzig 1745, S. 1470) verpflichtet, an das RKG keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, Instructiones oder Inhibitiones ergehen zu lassen. Zur richterlichen Unabhängigkeit am RKG und RHR vgl. W. Sellert, *Richterliche Unabhängigkeit am Reichskammergericht und am Reichshofrat*, in: O. Behrends und R. Dreier (Hg.), *Gerechtigkeit und Geschichte (= Quellen und Forschungen zum Recht und seiner Geschichte, hg. v. O. Behrends und W. Sellert, Bd. VI)*, Göttingen 1996, S. 118–132.

29 Vgl. dazu Vorwort (wie Fn. 2), S. 14; E. Ortlieb, *Reichshofrat und Reichskammergericht* (wie Fn. 6), S. 222–224.

30 A. Jendorff, *Der Tod des Tyrannen. Geschichte und Rezeption der Causa Berthold von Wintzingerode (= bibliothek altes Reich, Bd. 9)*, München 2012.

31 Dass dies nicht nur für den Osten, sondern auch für den Westen des Reiches gilt, verdeutlicht beispielsweise die komplexe Verfassungsgeschichte der Grafschaft Moers; vgl. dazu T. Schenk, *Reichsgeschichte als Landesgeschichte* (wie Fn. 14), S. 141–159.

32 Vorwort (wie Fn. 2), S. 13.

Dass sie erschlossen werden konnten, ist zunächst der finanziellen Förderung durch die Deutsche Volkswagenstiftung und durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademieprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen zu verdanken. Nach wie vor gilt der besondere Dank den Bearbeitern der APA Dr. Eva Ortlieb und Dr. Tobias Schenk, aber ebenso Mag. Catherine Feik, Mag. Daniel Luger, Mag. Thomas Schreiber und Mag. Sandra Weiss für die Anfertigung der Register.

Mit den APA ist das Erschließungsprojekt freilich noch längst nicht abgeschlossen. Weiteres Ziel ist die Neuverzeichnung der 1077 Kartons umfassenden Serie der „Antiqua“. Zwei einschlägige Inventarbände sind bereits erschienen.³³

Abschließend ist nochmals Hon.-Prof. Dr. Leopold Auer zu danken, der als damaliger Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs besonders die Anfänge des Erschließungsunternehmens mit Rat und Tat nachhaltig unterstützt hat. Dank gebührt ferner seinem Nachfolger Mag. Thomas Just, der die Erschließungsarbeit mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln fördert sowie dem im Haus-, Hof- und Staatsarchiv für die RHR-Akten zuständigen Referenten Hofrat Dr. Michael Göbl. Nicht zuletzt gilt der Dank wiederum der Göttinger und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie a. o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski (Wien) für vielfältige organisatorische Hilfen und Dr. Carina Lehnen vom Erich Schmidt Verlag für stets gute Zusammenarbeit.

Wolfgang Sellert
Göttingen, im April 2014

33 W. Sellert (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie II, Antiqua Bd. 1, Karton 1–43, bearbeitet v. U. Machoczek, Berlin 2010, und Bd. 2, Karton 44–135, bearbeitet v. U. Rasche, Berlin 2014.